99102014002000, 99102014002000

Körperschaftsteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 02.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/100099896/L100010

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102014002000, 99102014002000
Leistungsbezeichnung I	Körperschaftsteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Körperschaftsteuererklärung abgeben
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	gGmbH, ELSTER, Gewinnermittlung, Stiftung, Steuererklärung, digitale Steuererklärung, Körperschaft, elektronische Steuererklärung, Juristische Person, Kapitalgesellschaft, GmbH, Körperschaftsteuer, Freistellungsbescheid, Verein, Elster, Gemeinnützigkeit, KSt, Finanzamt, AG
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.04.2022
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__149.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__155.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__157.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__224.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__347.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/__1.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/__30.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__25.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__36.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__149.html
Teaser	Körperschaften müssen für ihr zu versteuerndes Einkommen Körperschaftsteuer zahlen, gemeinnützige Organisationen erhalten ihre Steuerbefreiung.
Volltext	Körperschaftsteuer erheben die Finanzverwaltungen auf das Einkommen von juristischen Personen beziehungsweise Körperschaften, wie zum Beispiel • Aktiengesellschaften (AG) • Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) • Genossenschaften oder • Stiftungen. Die Körperschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf eines Kalenderjahres. Grundlage für die Festsetzung ist deren Körperschaftsteuererklärung. Diese und die jährlichen Gewinnermittlungen müssen Sie elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln.

Modul	Sachverhalt
	Dafür steht Ihnen das kostenlose Dienstleistungsportal „Mein ELSTER“ zur Verfügung. Die Höhe der Körperschaftsteuer beträgt 15 Prozent auf das zu versteuernde Einkommen eines Kalenderjahres. Hinzu kommen 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag. Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer fließen dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Der Solidaritätszuschlag steht dem Bund zu. Ob Sie als geschäftsführende Person oder Vorstand einer Körperschaft zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind oder Ausnahmen gelten, darüber kann Sie Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater informieren. Diese Person kann sie auch über die voraussichtliche Höhe der Steuerbelastung informieren. Als gemeinnütziger Verein müssen Sie zum Beispiel erst für Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Körperschaftsteuer zahlen, wenn die Einnahmen über EUR 45.000 liegen. https://www.elster.de https://www.elster.de
Erforderliche Unterlagen	• elektronisch übermittelte Körperschaftsteuererklärung mit erforderlichen Anlagen • Unterlagen zur Gewinnermittlung wie zum Beispiel • Bilanz • Gewinn- und Verlustrechnung • gegebenenfalls weitere Erklärungen wie zum Beispiel eine Umsatz- oder Gewerbesteuererklärung • elektronisch übermittelte Körperschaftsteuererklärung mit erforderlichen Anlagen • Unterlagen zur Gewinnermittlung wie zum Beispiel Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung • gegebenenfalls weitere Erklärungen wie zum Beispiel eine Umsatz- oder Gewerbesteuererklärung
Voraussetzungen	• Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sich die

Modul	Sachverhalt
	Geschäftsleitung oder der Sitz in Deutschland befindet. Das sind zum Beispiel: Kapitalgesellschaften Aktiengesellschaften Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmergesellschaften Genossenschaften Vereine Stiftungen nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie etwa Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden • steuerpflichtig sind sämtliche Einkünfte • Geschäftsleitung ist der Ort, an dem die maßgeblichen Unternehmensentscheidungen fallen • den Sitz des Unternehmens legen die Gesellschafter und Gesellschafterinnen im Gesellschaftsvertrag fest • ausländische Gesellschaften müssen nur für ihre inländischen Einkünfte Körperschaftsteuer zahlen
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Die Körperschaftsteuererklärung und dazugehörige Unterlagen und Anlagen müssen Sie elektronisch an das zuständige Finanzamt übermitteln: • Besuchen Sie "Mein ELSTER - Ihr Online-Finanzamt" im Internet. • Loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten und Ihrem persönlichen Sicherheitsverfahren ein. • Wählen Sie den Menüpunkt "Körperschaftsteuer" und lassen Sie sich vom Programm durch das Verfahren leiten. • Nach Eingabe aller Daten können Sie die Körperschaftsteuererklärung über "Mein ELSTER" elektronisch an das zuständige Finanzamt übermitteln. • Nach Prüfung Ihrer Körperschaftsteuererklärung erhalten Sie einen Bescheid über die festgesetzte Höhe der Körperschaftsteuer sowie eine Zahlungsaufforderung (Banküberweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren) oder Informationen zu einer Guthabenauszahlung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Wenn Sie bei der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung steuerlich nicht beraten werden: • Abgabe der Körperschaftsteuererklärung

Modul	Sachverhalt
	grundsätzlich bis zum 31. Juli des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres Wenn ein Steuerberatungsbüro die Körperschaftsteuererklärung erstellt: • Abgabe der Körperschaftsteuererklärung grundsätzlich bis zum letzten Tag im Monat Februar des zweiten, auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres Wenn Sie bei der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung steuerlich nicht beraten werden: • Abgabe der Körperschaftsteuererklärung grundsätzlich bis zum 31. Juli des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres Wenn ein Steuerberatungsbüro die Körperschaftsteuererklärung erstellt: • Abgabe der Körperschaftsteuererklärung grundsätzlich bis zum letzten Tag im Monat Februar des zweiten, auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres Beachten Sie bitte die Verlängerung der Steuererklärungsfristen durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz. Eine Übersicht für die Steuererklärungsfristen der Besteuerungszeiträume 2020 bis 2025 finden sie am Ende des verlinkten Schreibens.
weiterführende Informationen	https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Koerperschaft_und_Umwandlungsteuer/koerperschaft_umwandlungsteuer.html https://ksth.bundesfinanzministerium.de/ksth/2015/home.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Einspruch
Kurztext	• Körperschaftsteuer Festsetzung • Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen juristischer Personen beziehungsweise Körperschaften, wie zum Beispiel Aktiengesellschaften (AG) Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) Genossenschaften oder Stiftungen • Körperschaftsteuer entsteht mit Ablauf eines Kalenderjahres • Grundlage für Festsetzung ist abgegebene Körperschaftsteuererklärung • Körperschaftsteuererklärung muss elektronisch übermittelt werden zum Beispiel über kostenfreies

Modul	Sachverhalt
	ELSTER-Portal der Finanzverwaltung • Höhe der Körperschaftsteuer: 15 Prozent auf das zu versteuernde Einkommen eines Kalenderjahres zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag • zuständig: örtlich zuständiges Finanzamt
Ansprechpunkt	https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html
Zuständige Stelle	https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja Die Körperschaftsteuererklärung muss elektronisch übermittelt werden. Die dafür benötigte Steuersoftware gibt es bei vielen kommerziellen Anbietern. Die Körperschaftsteuererklärung kann aber auch kostenfrei über das Online-Portal der Finanzverwaltung ELSTER erstellt und übermittelt werden. https://www.elster.de https://www.elster.de
Ursprungsportal	Körperschaftsteuer Festsetzung, Corporate income tax assessment